

## **VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung**

Anträge der vorberatenden Kommission vom 3. November 2017

*Art. 5 Abs. 1: Festhalten am geltenden Recht.*

*Abs. 3: Die zuständige Stelle des Kantons kann die Zahl der Klassen des Vorkurses für Gestaltung beschränken, wenn die Nachfrage das Angebot an Ausbildungsplätzen übersteigt.*